



EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL



Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite	III. Finanzielles	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2	§ 13 Gebühren	4
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	2	§ 14 Abfallrechnung	5
§ 3 Vollzug	2	IV. Diverses	
§ 4 Abfallvermeidung Bevölkerung	2	§ 15 Informationspflicht der Gemeinde	5
§ 5 Selbstbindung Gemeinwesen	2	§ 16 Bewilligung Massenveranstaltung	5
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	2	§ 17 Delegation Aufgaben an Private	5
II. Entsorgung Abfallarten		§ 18 Rechtsschutz	5
§ 7 Kompostierbare Abfälle	3	§ 19 Strafbestimmungen	6
§ 8 Andere verwertbare Abfälle	3	§ 20 Schlussbestimmungen	6
§ 9 Sonderabfälle, Schadstoffe	3		
§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	4	Anhang Gebührenordnung	7
§ 11 Verwendung Gebinde	4		
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	4		

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig.

² Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben an die Umweltkommission delegieren.

³ Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergabung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhaberinnen/Inhabern sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die in der Landwirtschaftszone verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft dadurch nicht belästigt wird.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät;
- einen Häckseldienst organisiert;

² Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, organisiert die Gemeinde eine Grünabfuhr und übernimmt sie die Verwertung.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium,
- Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle,
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen.

² Der Gemeinderat kann die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Umweltkommission, auf welche Weise (Bring/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,

- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Elektrische und elektronische Geräte

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr- oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

³ Die Sperrgutabfuhr werden nach Bedarf durchgeführt. Die Detailanforderungen für diese Abfuhr sind in separaten Veröffentlichungen oder Merkblättern geregelt.

⁴ Die Gemeinde legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen die Abfuhrpläne sowie die Routen fest.

⁵ Die Abfuhrdaten insbesondere auch über die Festtage werden periodisch veröffentlicht.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

¹ Die Abfälle sind in fest verschnürten Kehrichtsäcken (17, 35, 60, 110) bereitzustellen, welche mit einer entsprechenden Anzahl Abfallvignetten versehen sind.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind zugelassene Container mit einem maximalen Fassungsvermögen von 800 Litern zu verwenden. Für Gewerbe und Industrie sind ebenfalls Container zugelassen.

Die Container sind mit einer entsprechenden Banderole zu versehen.

³ Der Vertrieb und Verkauf der gemeindeeigenen Abfallvignetten und Containerbänderolen erfolgt über die Gemeindeverwaltung sowie den Dorfladen in Witterswil.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die Erhebung einer Kehrichtsackgebühr werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8).

³ Durch die Erhebung einer Grünabfuhrgebühr werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Grünabfälle.

⁴ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung (im Anhang zu diesem Abfallreglement) festgelegt.

⁵ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (z. B. Glas, Öl, Weissblech, Aluminium, Altmetall, PET) und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (z. B. Sonderabfälle inkl. Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes, wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt. Diese ist von sämtlichen Haushalten sowie den Gewerbe-, Industrie- und

Dienstleistungsbetrieben zu entrichten. Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

§ 14 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung, (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung bzw. die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/-innen und Inhaber/-innen von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kauttionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 8. Mai 1992.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2002

Der Gemeindepräsident
Fritz Hänzi

Der Gemeindeschreiber
Bruno Thommen

Genehmigt durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 13. Juni 2003.

Reglementsänderung:
§13, Abs. 5

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 08. Dezember 2016


Gemeindepräsident
Mark Seelig




Gemeindeschreiberin
Franziska Fasolin

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 945 genehmigt.
Solothurn, den 6.6. 2017
Der Staatsschreiber:





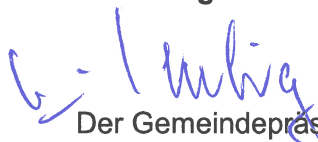
Anhang

Gebührenordnung zum Abfallreglement

Es werden folgende Gebühren in CHF erhoben:	Stand 31.12.2016	Neu ab 1.1.2017
Pauschalgebühr pro Haushalt jährlich	80.00	60.00
für Einzelpersonen jährlich	40.00	keine
Gewerbebetriebe (je Betriebseinheit) jährlich *)	150.00	150.00
<i>Restliche Gebühren unverändert wie folgt:</i>		
Vignetten für Kehrichtsäcke		
17 l (½ Vignette)	1.00	1.00
35 l (1 Vignette)	2.00	2.00
60 l (2 Vignetten)	4.00	4.00
110 l (3 Vignetten)	6.00	6.00
Sperrgut je 20 kg (3 Vignetten)	6.00	6.00
Container 800 l, pro Leerung 1 Containervignette	44.00	44.00
Vignetten für Grünabfuhr		
Pro Behälter bis 75 l und max. 20 kg (1 Vignette)	2.00	2.00
Pro Bündel, max. 120 cm und 30 ø (1 Vignette)	2.00	2.00

*)

- Für Kleingewerbe mit höchstens einer beschäftigten Person, die im gleichen Haushalt domiziliert sind, ist eine Gebühr von CHF 30.00 zu entrichten.
- Für Kleingewerbe mit höchstens einer beschäftigten Person, die in anderen Gebäuden tätig sind, ist die halbe Grundgebühr für Gewerbebetriebe in Höhe von CHF 75.00 zu entrichten.
- Ausgenommen sind Firmen, die in Witterswil keine Räumlichkeiten/Adressen haben und nachweislich im Dorf keine Tätigkeit ausüben bzw. keinen Abfall verursachen. Der Gemeinderat entscheidet auf schriftlichen Antrag über Ausnahmefälle.

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 08. Dezember 2016


Der Gemeindepräsident
Mark Seelig




Die Gemeindeschreiberin
Franziska Fasolin

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 945 genehmigt.
Solothurn, den 6.6. 2017
Der Staatsschreiber: